

Satzung

des Arbeitslosenverband Müritz e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitslosenverband Müritz e.V."
Er ist im Vereinsregister Waren (Müritz) unter der Nummer VR 121 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Röbel/Müritz.
- (3) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den ehemaligen Landkreis Müritz.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Diese Satzung tritt am 28.06.2017 in Kraft.

§2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

(0) Der ALV Müritz e.V. ist ein anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege. Er stellt einen freiwilligen Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern mit dem Zweck der Förderung, der Fürsorge, der Wohlfahrt und Interessenvertretung der von Erwerbslosigkeit betroffenen oder bedrohten Personen sowie von Personen in anderen sozial benachteiligten Situationen einschließlich von Kindern und Jugendlichen dar. Die Arbeit des Arbeitslosenverbandes Müritz wird vom Gedanken der Toleranz getragen. Die Arbeit dient den Rat- und Hilfesuchenden aller Bevölkerungskreise ohne Rücksicht auf deren politische, rassische, nationale und konfessionelle Zugehörigkeit und distanziert sich gleichzeitig von allen extremistischen Tendenzen.

(1) Zwecke des Vereins sind die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kultur, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken, die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes, und die mildtätigen Zwecke.

(2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Beratung, Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe und Unterstützung im § 53 genannten Personen.

Dies geschieht durch:

- (a) Unterstützung von Zusammenkünften der Arbeitslosen und Erwerbslosen mit dem Ziel des Meinungs- und Erfahrungsaustausches und der Entwicklung einer praktischen Lebensgestaltung
- (b) Gegenseitige selbstlose Beratung sowie Hilfe bei der Überwindung persönlicher Schwierigkeiten, die aus Arbeitslosigkeit und der Erwerbslosigkeit resultieren,
- (c) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen, die Arbeitslosen und Erwerbslosen helfen,
- (d) uneigennützige Unterstützung von Arbeitslosenzentren und –Treffs sowie Arbeitslosenwerkstätten mit Angeboten von Arbeit und sozialer Beratung an schwervermittelbare Arbeitslose und andere Projekte,

- (e) Hilfe und Unterstützung von Einrichtungen der Selbsthilfe,
- (f) Die Einrichtung und Unterhaltung von Möbelbörsen, Kleiderbörsen, Tafeln und Freiwilligendienste,
- (g) Die Unterhaltung von Begegnungsstätten mit Angeboten wie, Seniorentreffen und Kinder und Jugendarbeit,
- (h) Allgemeine Popularisierung der Forderungen des Arbeitslosenverbandes,
- (i) Die Förderung ehrenamtlicher Arbeit sowie des Ehrenamtes,

(3) Der Satzungszweck Hilfe für Flüchtlinge wird verwirklicht insbesondere durch: Beratung, gesellschaftlicher Teilhabe von Migranten und Ausländern, sowie Hilfe und Unterstützung von Personen i. S. d. § 53 AO

Zu den Zwecken der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Hilfe für Flüchtlinge, des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Konkrete Tätigkeiten sind/an:

- (a) bieten Hilfen und Unterstützung in persönlichen, beruflichen, sozialen Belangen
 - (b) Aktivierung der Migranten in ein gesellschaftliches Leben, Unterstützung auf dem Weg in Ausbildung
 - (c) Vertrauensvolle Umgehen miteinander
 - (d) Eingliederung in ein soziales Umfeld
 - (e) Organisation und Durchführung von sozio-kulturellen Veranstaltung
- (4) Der ALV Müritz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und mildtätige im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Für die ehrenamtliche Tätigkeit von Mitgliedern kann der Verein Aufwandsentschädigung zahlen.
Der Verein kann den individuellen Aufwand zur Ausübung regelmäßigen Engagements im Verein mit der Zahlung einer Ehrenamtspauschale entschädigen.

§3

Mitgliedschaft im Landesverband

- (1) Der ALV Müritz e.V. ist Mitglied des Arbeitslosenverbandes Deutschland, Landesverband Mecklenburg- Vorpommern e.V.
- (2) Die Auflösung des ALV Müritz kann nur mit Zustimmung des Landesverbandes erfolgen.
- (3) Der ALV Müritz e.V. erfüllt seine Aufgaben selbstständig auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesverbandes sowie der Organe des Verbandes.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Parteizugehörigkeit, Konfessions- und Glaubensbekenntnis, Weltanschauung und Nationalität.
- (2) Von einer Mitgliedschaft sind Personen die nationalsozialistisches Gedankengut vertreten und das Grundgesetz nicht anerkennen ausgeschlossen.
- (3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt.
- (4) Mitglied des Vereins können juristische Personen werden, wenn sie für die Verwirklichung von Zweck und Aufgaben des Vereins eintreten. Über den Schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (5) Mit der Aufnahme in den ALV Müritz e.V. ist die Mitgliedschaft im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. vollzogen.
- (6) Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben bzw. den Vereinszweck in besonderer Weise gefördert haben, durch Einholung eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder, sie sind zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und Versammlungen berechtigt und mit ihrer Benennung von Beitragszahlungen befreit.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der natürlichen Person endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verband/Verein.
- (2) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der juristischen Person.
- (3) Der Austritt einer natürlichen Person und einer juristischen Person erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterschreiben.
Wenn ein Mitglied schuldhaft oder in grobfahrlässiger Weise die Interessen des Verbandes/Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Bescheid kann das Mitglied beim übergeordneten Vorstand Beschwerde einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Zahlung der Beiträge erfolgt auf der Grundlage der Beitragsordnung.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitarbeit im Verein und in seinen Einrichtungen
Sowie auf die Nutzung der vom Verein angebotenen Leistungen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Verbandes zu wahren und die
Satzung sowie die Vereinsordnungen und satzungsmäßige Beschlüsse
einzuhalten.

§8

Organe des ALV Müritz e.V.

Organe des Arbeitslosenverbandes Müritz e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission des ALV Müritz e.V.

§9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ
des Arbeitslosenverbandes Müritz e.V.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen zwei
Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich
mit Angabe des Grundes beantragt. Darüber hinaus kann der Vorstand unter
Angabe der Tagesordnung die Einberufung eine außerordentliche
Mitgliederversammlung beschließen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, in allen anderen
Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit.
Beschlüsse zum Satzungszweck müssen einstimmig gefasst werden.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus
formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Änderungen müssen alsbald allen Mitgliedern in geeigneter Weise
schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und
vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes
der Revisionskommission sowie die Entlastung des Vorstandes und der
Revisionskommission
 - b) die Beschlussfassung über die Aufgabenstellung des Vereins
 - c) die Wahl des Vorstandes, der/des Vorsitzenden, einer/eines Stellvertreterin,

- der/des Schatzmeisterin
- d) die Wahl der Revisionskommission
 - e) die Wahl der Delegierten zum Landesverbandstag
 - f) die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins.

§10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus die/dem Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreter und die/dem Schatzmeister oder einer vom Verbandstag bestimmten Zahl von Mitgliedern und wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wird ein Ersatzmitglied vom Vorstand gewählt, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung diese Funktion ausübt.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreterin allein, ansonsten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Ein Beschluss, an dem weniger als zwei Drittel der Vorstandsmitglieder mitgewirkt haben, kann von jedem Vorstandsmitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe angefochten werden. Die erneute Beschlussfassung ist unanfechtbar, unabhängig von der Zahl der dann mitwirkenden Mitglieder des Vorstandes.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung des Verbandstages unter Angabe der Tagesordnung
- b) Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages.
- c) Beschlussfassung zu grundsätzlichen, den Verband berührenden Fragen zwischen den Verbandstagen
- d) Bestätigung des Jahresfinanzberichtes.
- e) Den Mitgliedern des Vorstandes können ihre anfallenden Fahrkosten zu den Vorstandssitzungen entsprechend der gültigen Reisekostenordnung des Verbandes erstattet werden.

§11

Führung der Geschäfte

- (1) Der Vorstand kann eine Person berufen und sie/ihn mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen. Sie/er kann insoweit als besonderer Vertreter nach § 30 BGB den Vorstand vertreten.
- (2) Der Vorstand behält sich das Recht vor, ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Führung der Geschäfte zu beauftragen.
- (3) Der/Die benannte Person nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Der/Die Person legt dem Vorstand den Jahresabschluss bis zum 30.06. des Folgejahres vor.
- (5) Briefwahlen sind zugelassen und werden anerkannt.

§12

Die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie regelt ihre Arbeitsweise selbstständig.
- (2) Die Revisionskommission ist insbesondere zuständig für die:
Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse des Verbandstages/Mitgliederversammlung, Kontrolle der Einhaltung der Ordnungen des Verbandes, Kontrolle der Finanzen des Verbandes.
- (3) Die Revisionskommission ist berechtigt, in der Wahlperiode für ausscheidende Mitglieder neue zu kooptieren. Sollten beide Mitglieder ausscheiden, muss neu gewählt werden.
- (4) Den Mitgliedern der Revisionskommission können anfallende Fahrkosten zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben entsprechend der Reisekostenordnung des Landesverbandes erstattet werden.

§13

Mitgliederversammlung und Vorstand der Ortsvereine

- (1) Unsere Anlaufstellen führen die Bezeichnung "Arbeitslosenverband Müritz e.V.+ (Name der Stadt/Gemeinde).
Die Anlaufstellen gestalten ihre Aufgabenerfüllung im Bereich des Ortes selbstständig auf der Grundlage der Beschlüsse der übergeordneten Gliederung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet als Vollversammlung mindestens einmal im Jahr statt. Auf ihr beschließen die Mitglieder grundsätzliche Aufgaben ihres selbstständigen Wirkens. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
Geleitet wird der Vorstand durch die /den Vorsitzende/n.
Sie/er vertritt den Verein dauern im eigenen Namen. Sie/er gewährleistet eine revisionssichere eigene Kassenführung im Rahmen der für den Verein verfügbaren finanziellen Mittel.

§14

Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über den Verlauf der Versammlungen und der Beschlüsse aller Organe des Verbandes sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollant zu unterzeichnen.

§15

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden und bedarf gemäß §3(2) dieser Satzung der Zustimmung des Landesverbandes.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vereinsvorsitzende und eine durch die Mitgliederversammlung bestimmte Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens besteht der Verein als nicht selbstständiger Verein fort.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Arbeitslosenverband Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu übereignen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.